



Informationen zum Angehörigenbonus

Wer kann den Angehörigenbonus in Anspruch nehmen?

Pro Pflegefall ist nur ein Angehörigenbonus möglich.

Pro Pflegeperson ist nur ein Angehörigenbonus möglich.

Angehörigenbonus bei Selbst-/Weiterversicherung in der PV

Personenkreis:

- Personen mit Selbstversicherung bzw. Weiterversicherung für die Pflege
- » eines behinderten Kindes
 - » eines*r nahen Angehörigen

Voraussetzungen:

- » Pflege
 - » eines*r nahen Angehörigen mit mindestens **Pflegegeldstufe 4**
 - » in häuslicher Umgebung

Anmerkung: Die Selbstversicherung bzw. Weiterversicherung ist bereits ab Pflegegeldstufe 3 möglich!

Angehörigenbonus (ohne Selbst-/Weiterversicherung in der PV)

Personenkreis:

- Personen **ohne** entsprechende Selbstversicherung bzw. Weiterversicherung (z. B. Pensionist*innen, Erwerbstätige)

Voraussetzungen:

- » Pflege
 - » eines*r nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegeldstufe 4
 - » in häuslicher Umgebung
 - » im gemeinsamen Haushalt¹
 - » seit mindestens einem Jahr
- » monatliches Netto-Jahresdurchschnittseinkommen bis zu € 1.500,00

Was bedeutet monatliches Netto-Jahresdurchschnittseinkommen?

Das monatliche Netto-Jahresdurchschnittseinkommen wird wie folgt ermittelt:

Brutto-Jahreseinkommen (inkl. Sonderzahlungen)

abzüglich z. B. SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung

abzüglich Lohn- bzw. Einkommensteuer

ergibt das Netto-Jahreseinkommen

Netto-Jahreseinkommen durch 12 = monatliches Netto-Jahresdurchschnittseinkommen

Die Höhe des Einkommens ist durch

- » den letzten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid,
- » den Lohnzettel für das Kalenderjahr vor der Antragstellung oder
- » eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nachzuweisen.

¹ Die Voraussetzung des gemeinsamen Haushaltes wird entfallen. Die entsprechende Gesetzesänderung wurde am 25.05.2023 im Nationalrat beschlossen.

Ab wann gebührt der Angehörigenbonus?

Angehörigenbonus bei Selbst-/Weiterversicherung

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, ab dem Beginn der Selbst-/Weiterversicherung, maximal ein Jahr rückwirkend.
Frühestens ab 1. Juli 2023

Angehörigenbonus (ohne Selbst-/Weiterversicherung)

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, ab dem Beginn des überprüften Pflegejahres.
» ein Jahr rückwirkend
Frühestens ab 01. Juli 2023

Beispiel zum Überprüfungszeitraum des Pflegejahres:
Antrag 15. August 2024 → Überprüfungszeitraum 1. September 2023 bis 31. August 2024.

Wie hoch ist der Angehörigenbonus?

Der Angehörigenbonus beträgt

ab	jährlich	monatlich
Juli 2023	€ 750,00	€ 125,00
Jänner 2024	€ 1.500,00	€ 125,00

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein 12-mal jährlich (keine Sonderzahlungen). Vom Angehörigenbonus wird keine Lohnsteuer und auch kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Der Angehörigenbonus ist unpfändbar und unverpfändbar.
Die erstmalige Anpassung erfolgt am 1. Jänner 2025.

Wer zahlt den Angehörigenbonus aus?

Angehörigenbonus bei Selbst-/Weiterversicherung

Auszahlende Stelle:
PV-Träger, der für die **Selbstversicherung** bzw. **Weiterversicherung** zuständig ist.

Angehörigenbonus (ohne Selbst-/Weiterversicherung)

Auszahlende Stelle:
Träger, der für das **Pflegegeld** der gepflegten Person zuständig ist.

Wie erhält man den Angehörigenbonus?

Angehörigenbonus bei Selbst-/Weiterversicherung

Der Angehörigenbonus wird **amtswegig** (keine Antragstellung erforderlich) gewährt, wenn die Selbstversicherung/Weiterversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes/eines*einer nahen Angehörigen vorliegt und der*die nahe Angehörige Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 4 hat.

Angehörigenbonus (ohne Selbst-/Weiterversicherung)

Der Angehörigenbonus ist zu beantragen. Das entsprechende Antragsformblatt wird in Kürze zur Verfügung gestellt. Bis dahin kann der Antrag auch formlos gestellt werden.

Welche Auswirkung hat der Angehörigenbonus auf meine Pension/Ausgleichszulage?

Der Angehörigenbonus hat keine Auswirkung auf die Pension bzw. auf die Ausgleichszulage.